

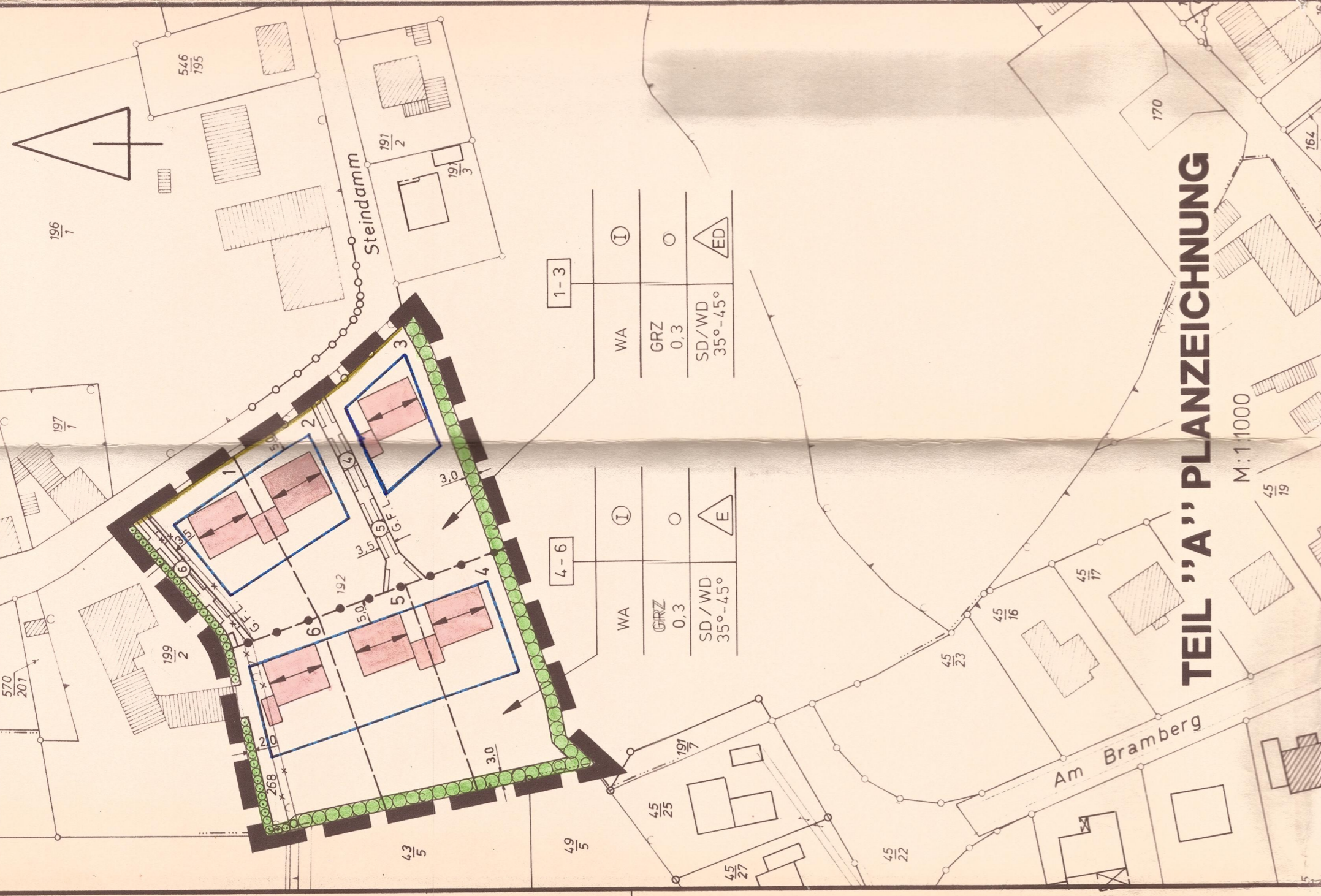
3. Ausfertigung

SATZUNG DER GEMEINDE SETH KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 FÜR DAS GEBIET "NÖRDLICH DES MUSIKANTENWEGES"

2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG " Gelände westlich der Straße Steindamm "

Aufgrund des § 10 des Bundesgesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I. S. 2253) zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBI. II S. 885) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.05.1993 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4, 2. Änd./Erg. für das Gebiet:

Table with 2 columns: WA, GRZ, SD/WD. Values: 0.3, 35°-45°.



TEIL "A" PLANZEICHNUNG

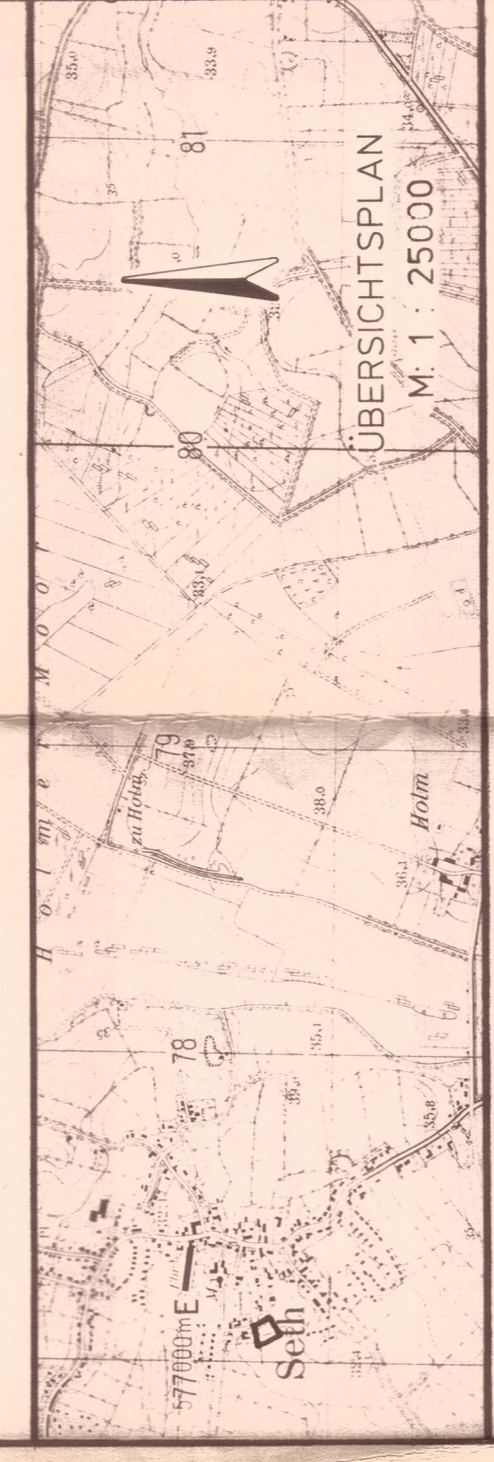
M: 1:1000

Verfahrensvermerke:

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.11.1991 u. 10.02.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aussetzung der Bekanntmachungstafel... 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 11.11.1991 durchgeführte worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.11.91 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden. 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.03.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB). 4. Die Gemeindevertretung hat am 14.12.1993 den Entwurf der B-Plan Änd./Erg.

TEIL "B" TEXT:

- 1. Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB Pro Wohngebäude bzw. Doppelhaushälfte sind max. 2 Wohnungen zulässig. § 9 (1) 6 BauGB



ÜBERSICHTSPLAN M: 1: 25000

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I. S. 132). Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990; (PlanZV 90), (BGBI. I Nr.3) vom 22. Januar 1991

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4, 2. Änderung u. Ergänzung, § 9 (7) BauGB
Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
Allgemeine Wohngebiete, § 4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVO
Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
Zahl der Vollgeschosse zwingend, § 16 (4) BauNVO
Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO
nur Einzelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO
Baugrenze, § 23 (3) BauNVO
Überbaubare Grundstücksfläche, § 9 (1) 2 BauGB und § 23 BauNVO
Verkehrsflächen: § 9 (1) 11 BauGB
Straßenbegrenzungslinie,
Baugestaltung: § 9 (4) BauGB i. V. mit § 82 LBO
Satteldach bzw. Walmdach möglich,
Dachneigung,
Firstrichtung,
Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, (mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Begünstigten) § 9 (1) 21 BauGB
Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Bau- gebiets, § 16 5 BauNVO
Knick anzulegen § 9 (1) 25a BauGB
Knick zu erhalten § 9 (1) 25b BauGB
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß,
Künftig fortfallende Flurstücksgrenze,
Katasteramtliche Flurstücksnummer,
Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage,
Durchlaufende Nummerierung der Baugrundstücke,
Maßlinien mit Maßangaben,
Bereich der baulichen Festsetzungen.



SD / WD 35°-45°
G.F.L.
1,2,3

- 5. Der Entwurf der B - Plan Änd./Erg. bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.03.1993 bis zum 15.04.1993 während der Dienststunden/ festgesetzten Zeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsrfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 01.03.1993 in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. 6. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.05.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. 7. Der Entwurf der B - Plan Änd./Erg. ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf der B - Plan Änd./Erg. bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden / folgender Zeiten erneuert öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsrfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... in der Zeit vom ... bis zum ... ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs.3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs.1 Satz 2 BauGB durchgeführt. 8. Die B - Plan Änd./Erg. bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10.05.1993 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur B-Plan Änd./Erg. wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.05.1993 gebilligt. Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken N 1-3 wird hiermit bescheinigt.



DEN 16.09.1993 AMT SVORSTEHER

27.07.93



DEN 27.08.93 LEITER DES KATASTERAMTES

9. Der katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. KATASTERAMT BAD SEGEBERG
10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs.1 Halbsatz 2 und Abs.3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 20.12.1993 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs.4 LBO erteilt.



DEN 28.12.1993 BÜRGERMEISTER AMT SVORSTEHER



DEN 19.12.1993 BÜRGERMEISTER

11. Die B-Plan Änd./Erg. bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. SETH
12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur B-Plan Änd./Erg. die Genehmigung gemäß § 82 Abs.4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 10.01.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 11.01.1994 in Kraft getreten.



DEN 12.01.1994 BÜRGERMEISTER AMT SVORSTEHER